



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 2022

Nummer 1

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerpräsident	
2000	20. 12. 2021	Bekanntmachung der Verleihung von Körperschaftsrechten an die Jüdische Gemeinde haKochaw für den Kreis Unna	2
		Ministerium der Finanzen	
203205	29. 12. 2021	Dritte Änderung des Runderlasses „Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen“	2
20330	3. 1. 2022	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	2
203310	3. 1. 2022	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	2

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium der Finanzen	
21. 12. 2021	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2020/2021	3

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
20. 12. 2021	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung)	3
17. 12. 2021	Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2020 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Absatz 2 in Verbindung mit § 116 Absatz 9 GO NRW	3
17. 12. 2021	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW	3
20. 12. 2021	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2022 (Ausgleichsabgabeordnung 2022)	3
20. 12. 2021	Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	4
16. 12. 2021	Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Januar 2022	4
16. 12. 2021	Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Januar 2022 ..	4
	Die Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
15. 12. 2021	Bekanntmachung Nummer 2 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2023	4
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
3. 1. 2022	4. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	8
7. 12. 2021	15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe – Feststellung eines Nachfolgers	8

I.**2000****Bekanntmachung der Verleihung
von Körperschaftsrechten an die
Jüdische Gemeinde haKochaw für den Kreis Unna**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
Vom 20. Dezember 2021

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2021 an die Union progressiver Juden in Deutschland K.d.ö.R. in Bielefeld hat der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen der Jüdischen Gemeinde haKochaw für den Kreis Unna in Unna gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung, Artikel 19 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 1 Absatz 4, § 2 Absatz 3 des Körperschaftsstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2021

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
H o l t g r e w e

– MBl. NRW. 2022 S. 2

203205**Dritte Änderung des Runderlasses
„Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen“**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
B 2905 – 0.2 – IV A 2
Vom 29. Dezember 2021

1

Der Runderlass „Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen“ vom 22. Dezember 1998 (MBl. NRW. 1999 S. 84), der zuletzt durch Runderlass vom 18. November 2002 (MBl. NRW. S. 1304) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Satz 3 werden die Wörter „in Höhe der Sätze des § 6 Abs. 2 LRKG“ durch die Wörter „in Höhe von 0,20 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 4 LRKG“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367)“ ersetzt.
3. In Nummer 8 Satz 2 wird die Angabe „546.10“ durch die Angabe „547.10“ ersetzt.
4. In Nummer 9 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 LRKG“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 2

20330**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte vom 16. März 1974**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
B 4100 – 6.1 – IV
Vom 3. Januar 2022

1

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 (MBl. NRW. S. 485), der zuletzt durch Runderlass vom 11. Januar 2021 (MBl. NRW. S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „7,96“ durch die Angabe „8,09“, die Angabe „8,82“ durch die Angabe „8,97“, die Angabe „10,09“ durch die Angabe „10,26“, die Angabe „11,21“ durch die Angabe „11,40“ und die Angabe „11,95“ durch die Angabe „12,15“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „4,77 Euro“ durch die Angabe „4,85 Euro“ ersetzt.
3. In der Fußnote zu § 3 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 2

203310**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter vom 16. März 1974**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
B 4200 – 6.1 – IV
Vom 3. Januar 2022

1

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 (MBl. NRW. S. 490), der zuletzt durch Runderlass vom 11. Januar 2021 (MBl. NRW. S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „7,96“ durch die Angabe „8,09“, die Angabe „8,82“ durch die Angabe „8,97“, die Angabe „10,09“ durch die Angabe „10,26“, die Angabe „11,21“ durch die Angabe „11,40“ und die Angabe „11,95“ durch die Angabe „12,15“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „4,77 Euro“ durch die Angabe „4,85 Euro“ ersetzt.
3. In der Fußnote zu § 3 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 2

II.**Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen für den
Abrechnungszeitraum 2020/2021**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
– B 2730 – 13.1.2 – IV A 2 –

Vom 21. Dezember 2021

Nachstehend gebe ich gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 der Dienstwohnungsverordnung vom 3. Mai 2012 (GV. NRW. S. 201), in der jeweils geltenden Fassung, die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	9,32
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,25

– MBl. NRW. 2022 S. 3

III.**Landschaftsverband Rheinland****Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Entschädigung der Mitglieder
der Landschaftsversammlung und weiterer
Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 20. Dezember 2021

Die Entschädigungssatzung ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 20. Dezember 2021

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2022 S. 3

**Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2020
des Landschaftsverbandes Rheinland
gemäß § 96 Absatz 2 in Verbindung mit
§ 116 Absatz 9 GO NRW**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 17. Dezember 2021

Der Gesamtabschluss 2020 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Absatz 2 in Verbindung mit § 116

Absatz 9 GO NRW ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 17. Dezember 2021

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2022 S. 3

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020
des Landschaftsverbandes Rheinland
gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 17. Dezember 2021

Der Jahresabschluss 2020 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 17. Dezember 2021

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2022 S. 3

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Zuweisung von Mitteln der
Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch
– Neuntes Buch – (SGB IX)
an die Kreise, kreisfreien und großen
kreisangehörigen Städte und den Gemeinde-
verband StädteRegion Aachen im Rheinland
für das Haushaltsjahr 2022
(Ausgleichsabgabeordnung 2022)**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 20. Dezember 2021

Die Ausgleichsabgabeordnung 2022 ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 20. Dezember 2021

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2022 S. 3

Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 20. Dezember 2021

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 20. Dezember 2021

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2022 S. 4

Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Januar 2022

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 16. Dezember 2021

Die Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Januar 2022 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 16. Dezember 2021

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2022 S. 4

Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Januar 2022

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 16. Dezember 2021

Die Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Januar 2022 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 16. Dezember 2021

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2022 S. 4

Die Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nummer 2 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2023

Vom 15. Dezember 2021

1. Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Landeswahlbeauftragten

Die Bekanntmachungen der Landeswahlbeauftragten werden gem. § 88 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Teil III veröffentlicht. Daneben ist eine Zustellung an die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger in elektronischer Form per E-Mail vorgesehen. Eine Zusendung in Papierform sowie die nachträgliche Zusendung von Überdrucken ist insbesondere im Hinblick auf die damit verbundene Belastung des Büros der Landeswahlbeauftragten nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

2. Wahlvorankündigung

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen, Herr Peter Weiß, hat am 19. Oktober 2021 seine Bekanntmachung Nummer 1 (Wahlankündigung) und am 16. November 2021 seine Bekanntmachung Nummer 2 (Kennwort für Vorschlagslisten) veröffentlicht. Die Bekanntmachungen sind zur Unterrichtung und Beachtung als Anlage beigelegt.

3. Wahlkalender und Formulare für die Sozialversicherungswahlen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlkalender und die Formulare für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der Renten- und Unfallversicherung und zu den Verwaltungsräten in der Krankenversicherung auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht wurden. Sie sind abzurufen unter: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialversicherung/Sozialversicherungswahlen/sozialversicherungswahlen.html>

4. Bestellung der Mitglieder der Wahlausschüsse

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen nach § 48b Absatz 1 SGB IV weise ich darauf hin, dass Anträge auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung bis zum 28. Februar 2022 beim Wahlausschuss des Versicherungsträgers zu stellen sind.

Die Versicherungsträger werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, die Wahlausschüsse unverzüglich zu bestellen und die Geschäftsstelle der Landeswahlbeauftragten entsprechend zu informieren. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf § 3 SVWO hingewiesen.

Die Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen

Frauke F ü s e r s



Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Bekanntmachung Nr. 1 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2023 (Wahlankündigung)

Vom 19. Oktober 2021

Zur Vorbereitung der dreizehnten allgemeinen Sozialversicherungswahlen gebe ich bekannt:

I. Wahltag für die dreizehnten allgemeinen Sozialversicherungswahlen

Der Wahltag für die Wahlen der Vertreterversammlungen bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Verwaltungsräte bei den Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen und den Ersatzkassen ist

Mittwoch, der 31. Mai 2023.

Ich gebe folgenden Hinweis:

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig sind oder infolge einer Behinderung bei der Stimmabgabe behindert sind, können bei der Stimmabgabe eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Zudem sieht die Wahlordnung für die Sozialversicherung vor, dass die Versicherungsträger blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wählern auf Antrag kostenfreie Stimmzettelschablonen zur Verfügung stellen. Ich bitte die Blinden- und Sehbehindertenvereine und ihre Verbände, ihre Mitglieder über diese Möglichkeit zu informieren. Das Nähere wird im Rahmen einer späteren Bekanntmachung geregelt.

II. Feststellung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen nach § 48b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Ist eine Arbeitnehmervereinigung (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB IV) seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung/dem Verwaltungsrat vertreten, wird ihre Vorschlagsberechtigung nach § 48b SGB IV vorab festgestellt.

Der Antrag auf Feststellung ist

bis zum 28. Februar 2022

beim Wahlausschuss des Versicherungsträgers zu stellen.

III. Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung

Arbeitnehmervereinigungen, die bei allen Versicherungsträgern die Voraussetzungen der Vorschlagsberechtigung erfüllen und glaubhaft machen, dass sie bei mindestens fünf Versicherungsträgern Vorschlagslisten einreichen werden, können die Feststellung ihrer allgemeinen Vorschlagsberechtigung nach § 48c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beantragen.

Der Antrag ist

bis zum 3. Januar 2022

beim

Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen
im Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
11017 Berlin

zu stellen.

Ich weise darauf hin, dass der Bundeswahlbeauftragte die allgemeine Vorschlagsberechtigung nur feststellen darf, wenn dies ohne zeitaufwendige Ermittlungen möglich ist. Dem Antrag ist die Satzung beizufügen und anzugeben, ob die Vereinigung vom 1. Januar 2021 an zweifelsfrei ständig mindestens 1 000 Mitglieder hatte. Der



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Dienstag, 9. November 2021
BAnz AT 09.11.2021 B7
Seite 2 von 2

Bundewahlbeauftragte ist berechtigt, von dem Antragsteller weitere Angaben entsprechend § 11 Absatz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung zu verlangen.

Die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung einer Arbeitnehmervereinigung schließt die Vorschlagsberechtigung ihrer Landesuntergliederungen ein. Dabei kommt es weder auf das Ausmaß der innerverbandlichen Selbständigkeit noch auf eine abweichende Namensführung, sondern allein darauf an, ob es sich um eine regional tätige Untergliederung der Arbeitnehmervereinigung handelt.

Berlin, den 19. Oktober 2021

Der Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen

Peter Weiß



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Montag, 6. Dezember 2021
BAnz AT 06.12.2021 B6

Seite 1 von 1

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Bekanntmachung Nr. 2 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2023 (Kennwort für Vorschlagslisten)

Vom 16. November 2021

Im Rahmen der Reform des Sozialwahlrechtes wurde der § 15 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) mit neuen Regeln versehen.

Der neue § 15 Absatz 2 Satz 5 SVWO lautet:

„Zulässig ist ausschließlich ein Zusatz an nachfolgender Stelle, der die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält; sonstige Zusätze sind unzulässig.“

Eine Reihe von Listenträgern sind an den Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen mit der Frage herangetreten, ob zwischen der Bezeichnung der kandidierenden Organisation und der Bezeichnung des Sozialversicherungsträgers die Worte „in der“ eingefügt werden dürfen. Das Einfügen der Worte „in der“ ist zulässig!

Beispiel für das korrekte Kennwort einer Vorschlagsliste: „Gewerkschaft A in der Deutschen Rentenversicherung Bund“.

Die Unzulässigkeit von Zusätzen bezieht sich auf inhaltliche Ergänzungen. Beispiel für ein unzulässiges Kennwort für eine Vorschlagsliste:

„Gewerkschaft A, besonders erfolgreich in der Deutschen Rentenversicherung Bund“.

Berlin, den 16. November 2021

Der Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen

Peter Weiß

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**4. Sitzung der****15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 3. Januar 2022

Die 4. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 27. Januar 2022, 10.00 Uhr, Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH, Große Halle, Albersloher Weg 32, 48155 Münster, statt. Die Einberufung mit Tagesordnung wird im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 3. Januar 2022

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2022 S. 8

**15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 7. Dezember 2021

Die Nachfolge für das am 6. Dezember 2021 ausgeschiedene Mitglied der 15. Landschaftsversammlung, Frau Susann Purucker (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN), ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Dezember 2020 (MBl. NRW. S. 10)

Münster, 7. Dezember 2021

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2022 S. 8

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569